

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 45 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Haftung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008³⁾.

§ 15 Abs. 4, Abs. 6 (geändert)

⁴ Disziplarmassnahmen sind:

2. *Aufgehoben.*

⁶ Gegen Disziplinarverfügungen der Aufsichtsinstanz kann innert 10 Tagen verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.

§ 20 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 27. September 1970 angenommen.

3) SGS 105

³ Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden, sofern dies zur Durchführung von behördlichen Beschlüssen als erforderlich und angemessen erscheint.

§ 26 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes⁴⁾, des Personalgesetzes⁵⁾ und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Haftung der Gemeindeangestellten richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008⁶⁾.

§ 32a (totalrevidiert)

Schweigepflicht Dritter

¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten.

§ 34b^{bis} Abs. 5 (geändert)

⁵ Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches⁷⁾ beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

§ 34d Abs. 2 (geändert)

² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften analog den Vorschriften über die Einwohnergemeinden unter Strafe stellen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 42 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (geändert)

Öffentliche Ordnung, Bussen und Gemeindepolizei (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher.

² Die Gemeinden können Übertretungen mit Bussen ahnden.

4) SGS 640

5) SGS 150

6) SGS 105

7) SGS 211

§ 44 Abs. 3

³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind:

- c. **(geändert)** sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Art. 292 des Strafgesetzbuches⁸⁾ anzudrohen;
- f. **(geändert)** können aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz⁹⁾ umschriebenen Gründen zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausgestattet werden:
 - 1. **(geändert)** Schlagstöcke (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz¹⁰⁾);

§ 46a

Aufgehoben.

§ 47 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- 17. **(geändert)** Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹¹⁾;

§ 49 Abs. 3

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- c. **(geändert)** Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹²⁾;

§ 58 Abs. 3 (geändert)

³ Er bzw. sie sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann er bzw. sie Personen, die die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, für aufgelöst erklären.

§ 67c Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte¹³⁾. Eine Nachwahl findet sofort statt.

8) SR 311.0

9) SGS 700

10) SR 514.54

11) SGS 100

12) SGS 100

13) SGS 120

§ 70b

Aufgehoben.

§ 81

Aufgehoben.

§ 81a

Aufgehoben.

§ 81b

Aufgehoben.

§ 81c (totalrevidiert)**Kommunales Ordnungsbussenverfahren**

¹ Geringfügige Übertretungen von Gemeindereglementen können mit einer Ordnungsbusse von höchstens CHF 300.– im Ordnungsbussenverfahren gehandelt werden, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Gemeindereglement bezeichnet sind.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz¹⁴⁾ und der Ordnungsbussenverordnung¹⁵⁾, soweit dieses Gesetz keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

³ Die Gemeinden bezeichnen die Mitarbeitenden, die ermächtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben.

⁴ Wird die Ordnungsbusse nicht innert 30 Tagen bezahlt oder wird dagegen Einsprache erhoben, so wird das Verfahren nach § 81e ff. weitergeführt.

§ 81d (neu)**Bussenanerkennungsverfahren**

¹ Gemeindereglemente können für Übertretungen Bussen bis CHF 2'000.– vorsehen.

² Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) im Sinne der Art. 352 und 353 StPO¹⁶⁾.

³ Wird die Busse innert 30 Tagen vorbehaltlos bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) rechtskräftig.

14) SR 314.1

15) SR 314.11

16) SR 312.0

§ 81e (neu)**Einsprache**

¹ Gegen die provisorische Bussenverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Der Gemeinderat nimmt die weiteren Beweise ab.

³ Die Einsprecherin oder der Einsprecher wird mündlich angehört oder erhält die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme; es wird auf das Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.

§ 81f (neu)**Nichtbezahlung der Busse**

¹ Die Nichtbezahlung der Busse innert Frist gilt als Einsprache.

§ 81g (neu)**Beendigung des Bussenanerkennungsverfahrens**

¹ Der Gemeinderat:

- a. stellt das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein im Sinne von Art. 319ff. StPO¹⁷⁾; oder
- b. er hält an der provisorischen Bussenverfügung (Strafbefehl) fest und überweist die Akten ans Strafgerichtspräsidium im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO¹⁸⁾; oder
- c. er erlässt eine neue provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) gemäss § 81d Abs. 2.

§ 81h (neu)**Rechtsmittel im Bussenanerkennungsverfahren**

¹ Das Strafgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Art. 356 StPO¹⁹⁾.

² Berufungsgericht ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht).

³ Der Gemeinderat sowie die Parteien im Sinne von Art. 382 StPO²⁰⁾ sind zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert.

§ 81i (neu)**Ausschuss**

¹ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderats ein Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern tritt.

17) SR 312.0

18) SR 312.0

19) SR 312.0

20) SR 312.0

§ 81j (neu)**Minderjährige**

¹ Minderjährige werden durch die Jugendanwaltschaft beurteilt.

§ 81k (neu)**Ergänzende Anwendung des Bundesrechts**

¹ Die Vorschriften der StPO²¹⁾, der JStPO²²⁾, des StGB²³⁾ und des JStG²⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar.

§ 82

Aufgehoben.

§ 82a (neu)**Vollzug der Gemeindebussen**

¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor.

§ 83 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Vollzugskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 83^{bis} (neu)**Vollzug der gemeinnützigen Arbeit**

¹ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde:

- a. selbst vornehmen oder
- b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz auf Kosten der Gemeinde übertragen.

§ 83a

Aufgehoben.

§ 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes²⁵⁾.

21) SR 312.0

22) SR 312.1

23) SR 311.0

24) SR 311.1

25) SGS 850

§ 108 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann mit Bezug auf die Besorgung des Kanzleiwesens nähere Vorschriften erlassen²⁶⁾.

§ 121 Abs. 4

⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:

- c. **(geändert)** Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁷⁾;

§ 138 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Reglemente der Bürgergemeinde können Übertretungen ihrer Vorschriften analog den Vorschriften über die Einwohnergemeinden unter Strafe stellen.

² Die Ahndung der Übertretungen obliegt dem Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde, in deren Gebiet die Tat begangen worden ist.

§ 145 (totalrevidiert)**Befugnisse und Aufgaben des Bürgerrats**

¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrats gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.

§ 179 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. Mai 1911²⁸⁾ wird wie folgt geändert: ...²⁹⁾

§ 180 Abs. 1 (geändert)

¹ § 75 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert: ...³⁰⁾

§ 188 (neu)**Übergangsbestimmungen betreffend Teilrevision zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bussenwesens vom ...[...\$\$\$...]**

¹ Die Gemeinden können die bisherigen Bestimmungen bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Teilrevision anwenden.

² Wurde eine Übertretung vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung nach dem milderen Recht.

26) Instruktion vom 10. Dezember 1884 SGS 180.10

27) SGS 100

28) SGS 211: §§ 19, 20 und 133

29) SGS 211: §§ 19, 20 und 133

30) SGS 241

II.

1.

Der Erlass SGS 111, Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2024), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlässt, wer die Mitteilung gemäss § 7 Abs. 1 unterlässt, wer die Auskunft gemäss § 7 Abs. 2 oder 3 trotz schriftlicher Mahnung verweigert oder wer bei den Meldungen, Mitteilungen oder Auskünften vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis CHF 2'000.– bestraft. Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

2.

Der Erlass SGS 112, Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Sind die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft nach Ablauf von längstens drei Monaten weiterhin erfüllt, entscheidet das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts auf Antrag des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht über eine Verlängerung.

² Der Antrag des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht muss mindestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft beim Präsidium eingereicht werden.

§ 14 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft³¹⁾ gelten sinngemäss.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Die ausländische Person kann gegen die Verfügung des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht innert zehn Tagen beim Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Beschwerde erheben.

31) SGS 175

3.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden können zudem folgende Aufgaben erfüllen:

- a. **(geändert)** das Ordnungsbussenwesen (§§ 7–7e);
- b. **(geändert)** das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7f–7k).

Titel nach § 6 (geändert)

2^{bis}.2 Ordnungsbussen nach Ordnungsbussengesetz³²⁾

§ 7 (totalrevidiert)**Kompetenz**

¹ Die Gemeinden können in einem Reglement die Ahndung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren für folgende Bereiche vorsehen:

- a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;
- b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge;
- c. Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit Anhaltung der Fahrzeuge durch die Gemeindepolizei (§ 7f ff.)
 1. auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte;
 2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;
- d. die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziff. 8001 der Bus-senliste 2 der Ordnungsbussenverordnung³³⁾) durch die Gemeindepolizei (§ 7f ff.);
- e. alle weiteren Ordnungsbussentatbestände gemäss Ordnungsbussen-verordnung³⁴⁾.

§ 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Ausstellen von Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 1 setzt folgende zwei Bedingungen voraus:

- a. **(geändert)** Die Gemeinde bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich.
- b. **(geändert)** Die Kontrollpersonen verfügen über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens.

32) SR 314.1

33) SR 314.11

34) SR 314.11

² Das Ausstellen von Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.

³ Das Ausstellen von Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 1 Bst. c und d ist Gemeindepolizeien vorbehalten (§ 7f ff.).

§ 7b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Gemeinderat für den ruhenden Verkehr Ausnahmen vorsehen kann.

§ 7d (totalrevidiert)

Kostentragung, Bussenerträge

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das von ihr wahrgenommene Ordnungsbussenwesen.

² Die von der Gemeinde verfügtten Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse.

§ 7e Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die Gemeinde nicht zuständig, erstattet sie Anzeige bei der zuständigen kantonalen Behörde.

§ 7f (totalrevidiert)

Kompetenz

¹ Die Gemeinden können in einem Reglement die Führung einer Gemeindepolizei vorsehen.

² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:

- a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;
- b. das gesamte Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7–7e.

§ 7g Abs. 1 (geändert)

¹ Die Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:

Aufzählung unverändert.

§ 7i Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Durchsetzung ihrer Aufgaben kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:

Aufzählung unverändert.

§ 7j Abs. 2 (geändert)

² Für die Bussenerträge gilt § 7d Abs. 2.

§ 7k Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die Gemeindepolizei nicht zuständig, erstattet sie Anzeige bei der zuständigen kantonalen Behörde.

§ 16a Abs. 1 (geändert)

¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO³⁵⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO³⁶⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 45g Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex³⁷⁾ an.

4.

Der Erlass SGS 760, Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984³⁸⁾, beschliesst:³⁹⁾

§ 24a (neu)**Disziplinarrecht**

¹ Die Einwohnergemeinden können durch Reglement ein Disziplinarrecht für die Feuerwehr vorsehen.

§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Gegen die übrigen Verfügungen sowie letztinstanzliche Disziplinarverfügungen der Gemeindebehörden kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

³ *Aufgehoben.*

35) SR 312.0

36) SR 312.0

37) SR 361

38) SGS 100

39) Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 11. April 2013.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

die Landschreiberin: Heer Dietrich